



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 45

09.11.2013

Nr. 1

BEKANNTMACHUNG

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schumannallee Asbach-Bäumenheim“, der 4. Teiländerung des Bebauungsplans „Beethovenstraße“ sowie 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim; hier Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 29.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans „**Schumannallee Asbach-Bäumenheim**“ und die „**4. Teiländerung des Bebauungsplans Beethovenstraße**“ sowie die **1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.**

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, den Bedarf nach weiterem Wohnbauland in Asbach-Bäumenheim mittel- bis langfristig zu decken. Beabsichtigt ist die maßvolle Erweiterung des vorhandenen Siedlungsbereiches nördlich des Baugebiets „Beethovenstraße“. Das Plangebiet ist dem Außenbereich der Gemarkung Asbach-Bäumenheim zuzuordnen. Aus diesem Grund wird parallel zum Bebauungsplanverfahren das 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Aus erschließungstechnischen Gründen ist die Einbeziehung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Beethovenstraße“ notwendig.

Der Gemeinderat hat mit Planvorlage vom 29.10.2013 für das näher bezeichnete Gebiet, vorgestellt durch das Büro OPLA aus Augsburg, die Aufstellung des Bebauungsplans Bezeichnung „Schumannallee Asbach-Bäumenheim“ und 4. Teiländerung des Bebauungsplans „Beethovenstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird gemäß beigefügter Anlage wie folgt beschrieben:

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 46.070 m². Davon besitzt der teilräumliche Geltungsbereich TG 1 eine Fläche von 39.790 m² und der teilräumliche Geltungsbereich TG 2 als Ausgleichsfläche eine Größe von 6.280m².

Das Plangebiet beinhaltet folgende Teilflächen der Grundstücke der Gemeinde und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim:

Fl.Nr. 167, 168 (TF), 166/14

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Fl.Nr. 170
- Im Osten: Fl.Nr. 161
- Im Süden: Fl.Nr. 166, 166/13, 166/12, 166/11; 166/10, 166/9, 166/15, 166/16, 166/8 (Beethovenstraße)
- Im Westen: Fl.Nr. 169 und 1420 (Weidenstraße)

Im Einzelnen gilt die Planzeichnung vom 29.10.2013; der Geltungsbereich ist hierauf dargestellt. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Schumannallee Asbach-Bäumenheim“ und „4. Teiländerung des Bebauungsplans Beethovenstraße“ tragen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs 1. BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen des Bebauungsplanverfahrens vor:

- das immissionsschutzfachliche Gutachten der Büros Kottermair vom 31.01.2013, Bericht Nr. 4618.1/2013-PT, Schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben „Lärmschutzwand entlang der Bundesstraße 2“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB findet

vom **18.11.2013** bis einschließlich **03.01.2014** statt.

Der Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung, Begründung und Anlagen kann während der üblichen Öffnungszeiten im Erdgeschoß des Rathauses für jedermann eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umgriff des Plangebietes, ohne Maßstab



Asbach-Bäumenheim, den 06.11.2013

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

Nr. 2

3. Änderung Bebauungsplan „Nord“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; hier

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 22.10.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Nord“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan sind die Bebauungsplanzeichnung, sowie die textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 22.10.2013.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Nord“ innerhalb des Geltungsbereiches des Flurstücks Fl.Nr. 164/1 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim, nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung wird beim Bauamt im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, in 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Sprechzeiten kostenlos zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- 4. sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von aufgrund der GO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Asbach-Bäumenheim, den 07.11.2013

Otto Uhl, Erster Bürgermeister

Nr. 3

Einladung zum Volkstrauertag, Sonntag, 17. November 2013

Auch in diesem Jahr wollen wir gemeinsam am Volkstrauertrag der Opfer von Krieg und Gewalt gedenken.

Wir gedenken

der Soldaten, die in den Weltkriegen starben, der Menschen, die durch Kriegshandlungen oder danach in Gefangenschaft, als Vertriebene oder Flüchtlinge ihr Leben verloren.

Wir gedenken derer,

die verfolgt und getötet wurden, weil sie einem anderen Volk angehörten, einer anderen Rasse zugerechnet wurden oder deren Leben wegen einer Krankheit oder einer Behinderung als lebensunwert bezeichnet wurde.

Wir gedenken derer,

die ums Leben kamen, weil sie Widerstand gegen die Gewaltherrschaft geleistet haben, und derer, die den Tod fanden, weil sie an ihrer Überzeugung oder an ihrem Glauben festhielten.

Wir trauern

um die Opfer der Kriege und Bürgerkriege unserer Tage, um die Opfer von Terrorismus und politischer Verfolgung.

Wir gedenken auch derer,

die bei uns durch Hass und Gewalt gegen Fremde und Schwache Opfer geworden sind.

Wir trauern

mit den Müttern und mit allen, die Leid tragen um die Toten. Unser Leben steht aber im Zeichen der Hoffnung auf Versöhnung unter den Menschen und Völkern, und unsere Verantwortung gilt dem Frieden unter den Menschen zuhause und in der Welt.

